

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/4/26 92/10/0362

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.1993

#### Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich L50804 Berufsschule Oberösterreich 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Norm

B-VG Art130 Abs2; PSchOG OÖ 1992 §47 Abs1; PSchOG OÖ 1992 §47 Abs4; PSchOG OÖ 1992 §47 Abs5 Z2;

### Rechtssatz

Nur wenn die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen, ist der Behörde bei Versagung der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches iSd § 47 Abs 5 Z 2 PSchOG OÖ 1992 Ermessen - daß es sich um ein solches handelt, ergibt sich aus der Gegenüberstellung mit § 47 Abs 4 legcit - eingeräumt. Ergibt hingegen diese Interessenabwägung, daß die Vorteile für den Schüler die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden (hier: Beginn des Schulstarts in vertrauter Umgebung eines Kindes, das an Neurodermitis leidet).

## Schlagworte

Ermessen

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100362.X02

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$